

GleichstellungsS 36

**Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt München zur Gleichstellung von Frauen und Männern
(Gleichstellungssatzung)**

vom 10. November 1998
letzte Änderung 28.01.2009 (MüABI. S. 41)

§ 1 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) [unverändert]

(2) In den Referaten, Eigenbetrieben und den eigenbetriebsähnlichen Unternehmen sind daneben jeweils unbefristet örtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. ~~In den Referaten können eigene örtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden.~~ Die Bestellung der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Referaten erfolgt durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Referat. In den Eigenbetrieben erfolgt die Bestellung durch die jeweilige Werkleitung.

(3) [unverändert]